

## Muster: Belehrung über die Pflichten der Eltern nach dem IfSG (Elternbrief)

Liebe Eltern!

Wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und in die Kita kommt, ist die Gefahr groß, dass es andere Kinder und Kita-Mitarbeiter ansteckt. Gerade bei Kleinkindern und Kindern mit einem geschwächten Immunsystem kann es zu schweren Verläufen und Folgeschäden kommen. Das wollen wir alle nicht.

Zum Schutz der Kinder regelt das Infektionsschutzgesetz verbindlich, welche Mitwirkungspflichten Sie haben, wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Wir möchten Sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Denn nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für die Kinder in unserer Kita gewährleisten.

Beachten Sie bei einer Erkrankung Ihres Kindes bitte die folgenden 3 Regeln:

1. Wenn Ihr Kind ernsthaft erkrankt ist, also hohes Fieber, unerklärliche Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder länger als 1 Tag andauernden Durchfall hat, holen Sie bitte den Rat Ihres Kinderarztes ein.

Wenn Ihr Kind an den folgenden Krankheiten leidet oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, melden Sie Ihr Kind bitte nicht einfach nur in der Kita krank, sondern nennen Sie uns die Diagnose des Kinderarztes. Hierzu sind Sie gesetzlich verpflichtet. Zum Schutz der anderen Kinder sind wir verpflichtet, diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden. Dies hat für Sie keinerlei negative Folgen. Es geht lediglich darum zu erkennen, wo eine für Kinder gefährliche Krankheit aufgetreten ist und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Ausbreitung zu verhindern. Außerdem werden wir die anderen Eltern – selbstverständlich in anonymisierter Form – über das Auftreten der folgenden Krankheiten informieren:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| - Masern                            | - Windpocken                             |
| - Mumps                             | - Keuchhusten                            |
| - Scharlach/Streptokokken-Infektion | - Diphtherie                             |
| - Hepatitis A oder E                | - ansteckende Lungentuberkulose          |
| - EHEC/ansteckender Durchfall       | - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien |
| - Meningokokken-Infektion           | - Borkenflechte                          |
| - Läuse                             | - Krätze                                 |
| - Bakterielle Ruhr                  | - Polio                                  |
| - Cholera                           | - Virales hämorrhagisches Fieber         |
| - Typhus / Paratyphus               | - Cholera                                |

2. Ihr Kind darf so lange nicht in die Kita kommen, bis Ihr Kinderarzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Scheidet Ihr Kind, ohne weitere Krankheitssymptome zu zeigen, **EHEC-, Cholera-, Diphtherie-, Typhus-, Paratyphus- oder Ruhr-Bakterien** aus, teilen Sie dies bitte umgehend der Kita-Leitung mit. Sie wird das Gesundheitsamt informieren. Dieses wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen besprechen, ob und unter welchen Sicherheitsvorkehrungen Ihr Kind die Kita weiter besuchen darf.

3. Teilen Sie der Kita-Leitung bitte auch mit, wenn jemand in Ihrem Haushalt an

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| - Masern                         | - Mumps                                  |
| - Ansteckender Lungentuberkulose | - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien |
| - EHEC                           | - Diphtherie                             |
| - Meningokokken-Infektion        | - Kinderlähmung                          |
| - Bakterieller Ruhr              | - Typhus                                 |
| - Paratyphus                     | - Hepatitis A und E                      |
| - Viralem hämorrhagischem Fieber | - Cholera                                |
| - Pest                           |  |

leidet. Auch dann darf Ihr Kind so lange nicht in die Kita kommen, bis ein Arzt festgestellt hat, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A und Windpocken gibt es wirksame Schutzimpfungen. Bedenken Sie, dass ein wirksamer Impfschutz nicht nur Ihr Kind, sondern auch andere Kinder schützt. Ihr Kinderarzt oder das Gesundheitsamt informieren Sie gern über die bestehenden Impfmöglichkeiten.

Bitte unterstützen Sie uns beim Gesundheitsschutz in unserer Einrichtung. Denn nur, wenn wir alle zusammenarbeiten, können wir die Kinder vor schwer verlaufenden, ansteckenden Krankheiten wirksam schützen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Kita-Leitung)

-----

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Belehrungen der Kita nach § 34 Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen haben. Wir verpflichten uns, beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend diesen Vorgaben zu handeln.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern)